

Übersicht vorübergehende Aussetzung von Satzungsbestimmungen

Anlage

	Fundstelle	Text	Konkretisierung
a) Mindestleerungen 1100-Liter-Gefäße			
	§ 13 Abs. 10 letzter Satz	1100-Liter-Gefäße für Restabfall nach Absatz 1 Nr. 1 sind mindestens 20 x jährlich bereit zu stellen.	Mindestanzahl der Leerungen von 1100-Liter-Containern sollen nicht zur Anwendung kommen
	§ 24 Abs. 3	Die Leistungsgebühr richtet sich nach den tatsächlichen Inanspruchnahmen; jedoch mindestens die Anzahl nach § 13 Abs. 10.	letzter Halbsatz soll bei den 1100-Liter-Containern nicht zur Anwendung kommen
	§ 27 Abs. 1	Endet die Gebührenpflicht für die Müllabfuhr vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, die Gebühr erstattet. Die Leistungsgebühr wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet, jedoch mindestens für jeden Kalendermonat 1/12 der vorgesehenen Mindestleerungen. Sich ergebende Bruchteile werden immer auf die nächsthöhere volle Leerungsanzahl aufgerundet.	Aussetzen der Mindestleerungen für 1100-Liter-Container
b) Anzeigepflichten/Änderungsmitteilungen			
	§ 26 Abs. 1 Unterabsatz 5	Für Unternehmen/Institutionen gilt dies entsprechend. Für die Jahresgebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Änderungsmitteilung bei der veranlagenden Stelle maßgebend. Die Änderung wird dann mit dem Folgemonat wirksam.	Änderungsmitteilungen sollen auch rückwirkend möglich sein
	§ 26 Abs. 2 letzter Satz	Bei Unternehmen/Institutionen ist die Gewerbeabmeldung oder die tatsächliche Aufgabe des laufenden Betriebs maßgebend.	plausible vorübergehende Stilllegungen eines Betriebs (v.a. während des Lockdowns) sollen formlos anerkannt werden.